

## MISZELLEN

# Das Ende der Patronatsrechte der Münchener Universität

Von Adolf W. Ziegler

1. Auf Anfrage teilte der Kanzler Friedberger der Ludwig-Maximilians-Universität München dem Verfasser dieses Aufsatzes am 5. Juni 1986 mit, daß der Senat nach Anhörung der Katholisch-Theologischen Fakultät am 14. Februar 1974 beschlossen habe, auf die zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Nominations- und Präsentationsrechte zu verzichten, und daß mit dem Verzicht die Ablösung der noch bestehenden Absentgeldverpflichtungen verbunden wurde. Mit Einverständnis des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus habe die Universität im Juli 1974 mit dem Bischöflichen Ordinariat Augsburg, der Bischöflichen Finanzkammer Regensburg, dem Bischöflichen Generalvikariat Eichstätt und dem Bischöflichen Ordinariat Passau die Ablösung von Absentgeldverpflichtungen vereinbart und gleichzeitig auf die Nominations- und Präsentationsrechte verzichtet. Die Verhandlungen habe das Stiftungsreferat der Universitätsverwaltung vorbereitend geführt; die Verzichtserklärung habe der Kanzler unterzeichnet.

Es waren die *Nominationsrechte* auf die Pfarreien

Abensberg (Diözese Regensburg, Landkreis Kelheim)

Ingolstadt (Zur Schönen Unserer Lieben Frau, Diöz. Eichstätt, kreisfrei)

Landau (Diöz. Passau, Lkr. Dingolfing-Landau)

Schongau (Diöz. Augsburg, Lkr. Weilheim-Schongau)

Wemding (Diöz. Eichstätt, Lkr. Donauwörth);

und die *Präsentationsrechte*

auf die Pfarreien Ergolding (Diöz. Regensburg, Lkr. Landshut)

Gündlkofen (Diöz. München und Freising, Lkr. Landshut)

Holztraubach (Diöz. Regensburg, Lkr. Straubing-Bogen)

Inning (Diöz. Augsburg, Lkr. Starnberg)

Landshut, St. Nikola (Diöz. Regensburg)

Pondorf (Diöz. Regensburg, Lkr. Eichstätt)

Schamhaupten (Diöz. Regensburg, Lkr. Eichstätt)

Schatzhofen (Diöz. Regensburg, Lkr. Landshut)

Uttenhofen (Diöz. Augsburg, Lkr. Pfaffenhofen/Ilm)

Zuchering (Diöz. Augsburg, Lkr. Ingolstadt).

Absentgeldverpflichtungen waren abzulösen bei den Pfarreien

Abensberg DM 68,57

Ingolstadt DM 85,72

Landau DM 68,57

Oberglaim (Diöz. Regensburg, Lkr. Landshut) DM 342,86

Wemding	DM 68,57
Inning	DM 25,71
Zuchering	DM 13,71

Es war die jährliche Gesamtsumme von DM 673,71, welche zuletzt von sieben katholischen Pfarreien an die Münchener Universität entrichtet wurde in der Form des Absents<sup>1</sup>. Der Verzicht der Universität war bei den sieben Pfarreien verbunden mit einer Ablösungssumme in der Höhe des zwanzigfachen Betrags des jährlichen Absents, einer beträchtlichen Summe. Die Patronatsrechte und -Pflichten, auf die sich der Verzicht bezog, werden in dem genannten Buch historisch für die Zeit der Universität Ingolstadt-Landshut-München erklärt, sie ordnen sich ein in den Rahmen der Fürsorgemaßnahmen der Landesherren, der Wittelsbacher, für ihre Universität, einer Fürsorge von mehr als fünfhundert Jahren. Das war auch die Zeit einer engen Verbindung von Universität, Landesherrschaft und Kirche, in der die Landesherren über kirchliche Benefizien, Pfarreien, namentlich über reiche Pfründen, deren Rechte, Ansprüche, Rechnisse, »Gült« zugunsten der Universität, der Professoren und Mitglieder verfügten. Wir gehen aus vom letzten Stand und rechnen nicht nach, was das Absent früher für den Professorengehalt ausmachte z. B. bei dem niedrigsten Grenzfall der DM 13,71 von Zuchering bzw. der Ablösung.

2. Von der geschichtlichen Entwicklung muß zuerst das *Patronatsrecht*, dessen Teil *Nomination* und *Präsentation* sind, und das *Inkorporationsrecht* erklärt werden<sup>2</sup>.

Das *Patronatsrecht* hat eine religiöse Grundlage: Die Kirche bleibt den Patronen, den Erbauern von Kirchen, den Stiftern von Pfründen und Ämtern, den Wohltätern, dankbar, sie gibt ihnen ein Recht der Mitbestimmung bei der Bestellung derer, denen ein kirchliches Amt verliehen wird. *Nomination* ist Namensnennung, Auswahl des künftigen Amtsinhabers; beim *Nominationsrecht* benennt der Nominierende in bindender Form dem *Präsentationsberechtigten* den Kandidaten; der *Präsentant* ist in der Regel an den Vorschlag des *Nominationsberechtigten* gebunden. Der *Präsentant* schlägt den *Nominierten* dem *Ordinarius*, dem zuständigen Bischof, für die *collatio*, die Verleihung, vor, wieder in bindender Form, d. h. der Vorschlag ist wirksam, wenn kein kanonischer Grund gegen ihn spricht. Zur Rechtslage ist zu bemerken, daß im Lauf der Geschichte noch andere Rechte und Pflichten bzw. Lasten der Patrone und Pfründeinhaber genannt werden, auf die wir im Fall von Gündlkofen hinzuweisen haben. Die geschichtliche Entwicklung stellt sich im Buch Seite 3 ff so dar: Mit dem Eintritt der Germanen ist eine völlige Umwälzung

<sup>1</sup> J. Staber im Lexikon für Theologie und Kirche I, 70: Absent in unseren Fällen ist das früher übliche sog. Bestgeld, das ein Vikar dem eigentlichen Pfründeinhaber (nichtresidierender Pfarrer bzw. Benefiziat oder Kloster und Stift) zu entrichten hatte. Oberglaim hatte das Vorschlagsrecht verloren, mußte aber weiter das Absent entrichten, s. Ziegler A., Die *Nominations- und Präsentationsrechte* der Universität München, München 1929. S. 118 f, von uns mit »Buch« zitiert.

Wallenreiter Cl., Die Vermögensverwaltung der Universität Landshut-München, Berlin 1971 (Ludovico Maximiliana, Forschungen und Quellen, hg. J. Spörl und L. Boehm, Bd. 3, S. 36).

<sup>2</sup> Buch S. 1 ff. Für *Inkorporation* s. Lindner D., Die Lehre von der *Inkorporation* in ihrer geschichtlichen Entwicklung, München 1951; ders., im Lex.Theol.Kirche 5, 680—682. Für die wirtschaftlichen Verhältnisse: ders., Die Anstellung der Hilfspriester, München 1924.

in der kirchlichen Stellenbesetzung eingetreten durch das Eindringen germanischer Rechtsanschauungen, mit dem sog. Eigenkirchenwesen. Der germanische Stifter-Patron betrachtet seine Stiftung nach wie vor als sein Eigentum, über das er verfügte; er übertrug seine grundherrlichen Rechtsbegriffe auf seine Stiftung, er beanspruchte das Recht, den Kleriker anzustellen, nicht nur vorzuschlagen. Als das Eigenkirchenrecht im Frankenreich den Sieg davontrug, ging es ein in das abendländische Kirchenrecht. Der Hauptbestandteil des Patronats, das Präsentationsrecht, war Zugabe zum vermögensrechtlichen Komplex der Stiftung und bildete gleichsam ein Vermögens- und Nutzungsobjekt. So erscheint es in der abendländischen Literatur bei der Gründung der Universität Wien 1365, Heidelberg 1386, Freiburg (Br.) 1457, Ingolstadt 1472; zur Dotation, Fundierung der Universität werden kirchliche Pfründe verwendet.

Ein so feiner Jurist wie Papst Alexander III. (1159—1181) führte eine Wendung der Patronatsgesetzgebung herbei, er gestaltete das bisherige Eigenkirchenrecht um in das Patronatsrecht, er ließ es nur in Unterordnung unter das kirchliche Recht bestehen. Das Patronatsrecht mit dem Präsentationsrecht konnten Korporationen und Einzelpersonen, geistliche und weltliche Personen besitzen. Der bayerische Herzog ließ schon 1469 die reiche Pfarrpfründe Landau an der Isar zur Zahlung von 15 Silbermark zugunsten der »*ordinarii legentes*« (= Professoren) der zu gründenden Universität Ingolstadt verpflichten, und zwar durch den Papst, noch ohne ein Vorschlagsrecht. Die Universität bekam Streit mit dem Pfarrer; so bewarb sie sich zwecks Abhilfe um das Präsentationsrecht auf die Pfarrei. In ihren Finanznöten wollte die Universität schon von dem Bewerber eine Sicherheit für ihre Einnahmen haben, indem sie einen Revers, eine schriftliche Verpflichtung abforderte. Der ganze Vorgang des Nominationsrechts ist im Buch Seite 83 ff nachzulesen, es war eine Schenkung des Herzogs, auch Ingolstadt ist eine Schenkung gewesen (Buch Seite 29), desgleichen die Schenkung 1516 der Nominationsrechte auf Abensberg, Schongau und Wemding. Die zweite Erwerbsart bestand in der Inkorporation der Güter des 1606 aufgelösten Klosters Schamhaupten und seiner Pfarreien Pondorf, Schamhaupten und Uttenhofen. Im Jahre 1523 hatte der Papst die Pfarrei Zuchering der Universität inkorporiert. Die dritte Erwerbsart ist die Sukzession in den Besitz und die Rechte, die Präsentationsrechte des 1802 säkularisierten Klosters der Zisterzienserinnen Seligenthal bei Landshut, das waren die Pfarreien Ergolding, Gündlkofen, Holztraubach, Inning, Landshut-St. Nikola und Schatzhofen, wie in eingangs erwähnter Liste.

3. Im Lauf der Geschichte sind viele Änderungen erfolgt, bis es zum Verzicht von 1974 kam. Der Codex Iuris Canonici 1917 äußerte in canon 1451 § 1 den Wunsch der Kirche, die Patrone möchten auf ihre Rechte verzichten und sich für immer mit Fürbitten für sich und die Ihrigen begnügen. Ein Streitfall zwischen dem Kirchenrechtler Eduard Eichmann der Theologischen Fakultät München und dem Erzbischöflichen Ordinariat München, betreffend die Pfarrei *Gündlkofen*, veranlaßte Eichmann, in der Preisaufgabe der Theologischen Fakultät bis zum 30. April 1925 die Nominations- und Präsentationsrechte der Universität München untersuchen zu lassen. Das Ordinariat vertrat den Standpunkt, das Recht der Universität auf Gündlkofen könne nicht anerkannt werden wegen des Unrechts der Säkularisation von Seligenthal.

Die Preisarbeit des Verfassers dieses Aufsatzes, die 1929 im Druck erschienen ist, hielt an der Rechtmäßigkeit der Universitätsrechte mit Berufung auf die im Bayerischen Kon-

korat 1817 anerkannte Rechtslage fest. Die Bestimmung des CIC könnte um so weniger Anwendung finden, als nach canon 1425 § 1 auch in Zukunft Patronatsrechte durch Inkorporation entstehen könnten. — Hier gleich die Bemerkung, daß der neue CIC von 1983 in Artikel 2 canon 158—163 die Präsentationsrechte anerkennt. — Von Gündlkofen handelt auch der Vergleich vom 21. Dezember 1939 zwischen der Pfründestiftung Gündlkofen und der Universität, den der Regierungspräsident in Regensburg am 23. 9. 1939 staatsaufsichtlich, das Erzbischöfliche Ordinariat München am 22. 8. 1939 kirchaufsichtlich für die Pfründestiftung, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Entscheidung vom 27. 6. 1939 für die Universität genehmigte. Die Pfründestiftung verzichtete für alle Zukunft auf das ihr zustehende Recht zum Bezug von 37 Ster Fichten- und Scheitholz (= Recht auf Holzschlag) im Distrikt Bocksberg im Stiftungswald der Universität München. Die Universität verzichtete für alle Zukunft auf das Präsentationsrecht auf die Pfarrei Gündlkofen sowie für das Jahr 1938 und für alle Zukunft auf die Zahlung eines Absents von 186,69 Mark jährlich. — Das letztere haben wir erwähnt, um auf diese und andere Verflechtungen der genannten Rechte der Universität mit wirtschaftlichen Fragen hinzuweisen. Der Verzicht auf Gündlkofen 1974 ist eine Bestätigung des obigen Verzichts.

In seinem Urteil über die 1925 von der Theologischen Fakultät angenommene Preisaufgabe hat Eichmann erklärt, es liege im Interesse der Fakultät, die Rechte der Universität zu erhalten; die Fakultät wünsche die Verleihung der Pfarreien an ihre ehemaligen Studenten und Graduierten. Eichmanns Urteil über die Entstehung neuer Rechte s. oben.

Die Rechte der Nomination und Präsentation übten der Rektor und Senat aus, die gewöhnlich die einlaufenden Bewerbungen alsbald, auch in den Ferien, dem Dekan der Theologischen Fakultät, der ältesten und ersten Fakultät der Universität, zur Stellungnahme weitergaben. Träger der Rechte aber war nicht die Fakultät, sondern Rektor mit Senat. In der ns. Zeit 1939—1945 war die Fakultät aufgehoben. In einem Beschluß vom 9. November 1954 bat die Theologische Fakultät den jeweiligen Senatsvertreter der Fakultät, nach Möglichkeiten die gesamte Fakultät zu informieren. Die Sitzungsprotokolle des Senats und der Fakultät berichten von den einzelnen Fällen<sup>3</sup>.

Der von Professor Eichmann angeführte Grund blieb maßgebend für die Haltung der Fakultät, die 1951 wieder einen Verzicht auf die Rechte ablehnte. Andere Gründe waren: Die Patronatsrechte allgemein waren Mittel und Wege des interdiözesanen Austausches: Wollte ein Priester aus irgendeinem Grund in eine andere Diözese übertreten, so bewarb er sich bei einem Patron jener Diözese um die Präsentation. Die verfassungsmäßige Freizügigkeit und größere Mobilität der Bevölkerung sind allerdings in der Neuzeit auch Mittel und Wege des Austausches. Erschwert wird u. a. der Austausch durch den Umstand, daß die freigewordenen Stellen nicht mehr in den Amtsblättern der Regierungsbehörden

<sup>3</sup> Benützt wurde das Archivmaterial des Buches und der Akt »Absentgeld« 011/19 des Verwaltungsausschusses (Abteilung 1 der Verwaltung, Rechtsangelegenheiten). Auch hier sei gedankt Frau Prof. Dr. L. Boehm, H. Kanzler Friedberger und H. Abteilungsleiter Neufurth. Zum kanonischen Recht s. *Listl J.* — *Müller H.* — *Schmitz H.*, Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, Regensburg 1980 S. 185. *Mörsdorf K.*, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des CIC, München-Paderborn-Wien 1967 S. 467—478. *Schwendenwein H.*, Das neue Kirchenrecht, Graz 1983 S. 569 f. *Friesenhahn E.* — *Scheuner U.* — *Listl J.*, Handbuch des Staatskirchenrechts der BRD, 2 Bde., Berlin 1974/1975, S. 182—203.

und der anderen Diözesen ausgeschrieben werden. Die Zeiten haben sich geändert, der Priestermangel hat die Periode des Angebotes an geistlichen Berufen abgelöst, das trifft auch die Universitätspfarreien. Der Verzicht auf die Rechte, der seit 1917 von der Kirche gewünscht wird, entspricht der neuzeitlichen Entwicklung in Staat und Universität, die wegen ihrer religionspolitischen Neutralität eine derartige selektive Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchenämter ausschließt. Im Senat und in der Verwaltung der Universität ist mehr als einmal die Frage gestellt worden: »was haben wir damit zu tun?«

Es sieht aber nicht mehr so befremdend aus, wenn man die bis in die Gründungszeit zurückreichende Geschichte betrachtet und nach dem Kennwort der 1925 angenommenen Preisaufgabe »Die Aufgabe der Geschichte ist es, das Vergangene aus dem zu verstehn, was sie für sich selber war (Paulsen)« die staatsrechtliche Lage beurteilt. Was die Absente betrifft, sind sie einzeln genommen meist nicht von Bedeutung gewesen, als Summe aber mit den letzten Ablösungen doch eine beachtliche Leistung der Diözesen für Bildungsaufgaben der Universität. Der Theologischen Fakultät war eine Wirkungsmöglichkeit geboten, die ins Gewicht fällt und eine Brücke von der Theorie in die Praxis bildete.

Zugunsten des Verzichts der Universität sprach die anerkannte Überzeugung, daß für die Absicht der Kirche, ihre Ämter frei zu vergeben, eine derartige Mitwirkung bei der Besetzung ihrer Ämter nicht angemessen erschien. Die Kirche regelt und ordnet ihre Angelegenheiten selbst, das ist verständlich und auch im Bayerischen Konkordat 1924 und im Deutschen Konkordat 1933 ausgesprochen. Ein anderer Gedanke: Man mag das Patronatsrecht für überholt halten, wird es dann heute nicht abgelöst von den dringenden Aufrufen zur Mitwirkung der Laien an der Sendung für die Welt, von den Bestrebungen der Gruppen und Verbände, Einfluß zu gewinnen auf die kirchlichen Rechtsstrukturen? — Nicht nur die Münchener Universität hat auf ihre Vorschlagsrechte verzichtet, viele andere gleichfalls. Mit dem Verzicht sind wie bei Gündlkofen auch wirtschaftliche Fragen gelöst. Das war für den Patron, die Universität, ein Gewinn. Die Lasten, z. B. die Baupflicht bei Pfründengebäuden, die mit dem Patronatsrecht verbunden sein können, und andere Verpflichtungen, sie spielen heute noch bei Überlegungen, ob die Rechte aufgegeben oder beibehalten werden, eine Rolle. Schließlich ist und war für die kirchliche Ämterbesetzung das Präsentations- und noch mehr das Nominationsrecht ein verzögerndes Hindernis, besonders aber bei der Mitwirkung von Gremien und Verwaltungsorganen. Das gilt auch für diese Verwaltungsorgane selbst. Bei aller Achtung vor dem, der »den Pfennig« ehrt, es war doch eine sonderbare Proportion zwischen dem Zucheringer Absent der DM 13,71 (u. a.) und der Münchener Universitätskasse mit ihren Zahlen. Mit Recht ist gefragt worden, ob sich der Aufwand an Zeit und Arbeitskraft bei den relativ geringen Absentverpflichtungen lohnte. Das hat der Verfasser auch in seinem Brief vom 9. August 1967 an den Syndikus der Universität vorgebracht, das ist bei den langjährigen Verhandlungen erörtert worden und hat zur Ablösung der Absente und zum Verzicht geführt. Für die Kirche war die Ablösung der Absente eine Last, die freie Verleihung (*libera collatio*) ihrer Ämter aber ein Gewinn; die Universität ist von einer Last des Patronatsrechts befreit worden, für beide Partner hatte die Verwaltung einen Vorteil — und erhielten ihre Archive einen Zugang.

War es eine Entfremdung, daß aus der Dankbarkeit für einen Stifter der Gehaltsanspruch eines Professors wurde? Was war, wenn es im Senat über die Kompetenzfrage

zur Diskussion kam? Wenn der Kirchenpfleger, der Rechnungsführer der Pfründestiftung, dem neuen Pfarrer eröffnete, was er jährlich an die Universität München zu zahlen habe? Die Geschichte erteilt darüber Auskunft.

NB. Nach dem Verzicht der Universität wäre nun die Reihe an den zuständigen Regierungsbehörden.